

## Informationen zur IHK-Fortbildungsprüfung „Geprüfte/-r Industriefachwirt/-in“ Prüfungsteil: „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“

Sehr geehrte/r Prüfungsteilnehmer/in,

Sie stehen nun kurz vor Ihren Prüfungen. Damit Sie gut vorbereitet sind und alle wichtigen Infos parat haben, haben wir hier die wichtigsten Punkte rund um die Prüfung für Sie zusammengestellt.

### Allgemeiner Hinweis

Die Prüfung zum/zur „Geprüften Industriefachwirt/-in“ ist eine öffentlich-rechtliche Prüfung auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes und keine Abschlussprüfung eines Vorbereitungslehrgangs! Die Prüfungsanforderungen und Inhalte sind in der entsprechenden Fortbildungsverordnung (siehe auch [Fortbildungsordnung - BMBFSFJ](#)) geregelt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich daher nicht unbedingt nur auf den im Vorbereitungslehrgang vermittelten Stoff, sondern auf die Inhalte in der Verordnung!

### Prüfungsablauf schriftliche Prüfungen

Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, kurz WBQ, wird schriftlich abgeprüft und gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) mit folgenden Prüfungszeiten:

| Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) | Prüfungszeit                   |
|-----------------------------------------|--------------------------------|
| Volks- und Betriebswirtschaft           | 75 Minuten (08:30 – 09:45 Uhr) |
| Rechnungswesen                          | 90 Minuten (10:15 – 11:45 Uhr) |
| Recht und Steuern                       | 75 Minuten (12:15 – 13:30 Uhr) |
| Unternehmensführung                     | 90 Minuten (14:00 – 15:30 Uhr) |

### Wann habe ich die WBQ-Prüfung bestanden?

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn Sie in allen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen erbracht haben (mindestens 50 Punkte).

### Wann kann ich eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen?

Eine mündliche Ergänzungsprüfung darf abgelegt werden, wenn in nur max. einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung (30 - 49 Punkte) vorliegt. Ein entsprechendes Anmeldeformular zur mündlichen Ergänzungsprüfung erhalten Sie mit der Bekanntgabe der vorläufigen schriftlichen Prüfungsleistungen.

### Wann muss ich ein Prüfungsfach schriftlich wiederholen?

Wenn in einem der Prüfungsfächer eine ungenügende (unter 30 Punkten) oder in mehr als einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung erbracht wurde, kann keine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. In diesem Fall muss das nicht bestandene Prüfungsfach bzw. die nicht bestandenen Prüfungsfächer schriftlich wiederholt werden. Dabei können aber auf Antrag bereits bestandene Leistungen (Prüfungsfächer) anerkannt werden.

### Wie läuft die mündliche Ergänzungsprüfung ab?

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll pro Fach anwendungsbezogen durchgeführt werden und ca. 15 Minuten (ohne Vorbereitungszeit) dauern. Hilfsmittel werden hierfür nicht benötigt. Der Prüfungsausschuss stellt Ihnen Fragen, die sich auf die für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalte beziehen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet – das Gesamtergebnis muss auch hier mindestens 50 Punkte betragen.

Hier zwei Berechnungsbeispiele:

1) Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung reichen aus zum Bestehen des Faches 

46 Punkte (schriftliches Ergebnis) x 2 + 67 Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung = 159  
159 : 3 = 53 Punkte (Gesamtergebnis) -> Prüfung bestanden

2) Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung reichen nicht aus zum Bestehen des Faches 

37 Punkte (schriftliches Ergebnis) x 2 + 67 Punkte aus mündlicher Ergänzungsprüfung = 141  
141 : 3 = 47 Punkte (Gesamtergebnis) -> In diesem Fall muss die Prüfung schriftlich wiederholt werden.

### Schriftliche Wiederholungsprüfung

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern, Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich **innerhalb von zwei Jahren**, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### Prüfungsergebnis

Telefonische Anfragen nach Prüfungsergebnissen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mitteilung der vorläufigen Prüfungsergebnisse erfolgt schriftlich. Den Zeitraum der Bekanntgabe entnehmen Sie bitte dem Terminplan zum Prüfungsablauf, den Sie mit Ihrer Einladung zur Prüfung erhalten haben.

Den Bescheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen dieser Teilprüfung erhalten Sie jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der wirtschaftsbezogenen Qualifikationen.

**WICHTIG:** Es ist keine Einsichtnahme in die Prüfung während eines laufenden Prüfungsverfahrens möglich, damit auch nicht vor einer mündlichen Ergänzungsprüfung, sondern erst nach Abschluss des Verfahrens nach Erhalt des Bescheids.

Das Ergebnis bzw. die Note der schriftlichen Prüfung der WBQ fließt mit 25 % in die Gesamtnote ein.